

Erläuterungen zu den im Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG) vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen

Einkommensteuer (allgemein)		
	Maßnahmen	Erläuterungen
1.	<p>Erhöhung der Pauschalierung für die private Pkw-Nutzung von bisher monatlich 1% auf 1,5% des inländischen Listenpreises</p> <p>(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 2 ff. EStG)</p>	<p>Wird ein Firmenwagen auch privat genutzt, so wird bislang 1 % des Listenpreises pro Monat als geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer bzw. als Entnahme beim Unternehmer angesetzt. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung sollen künftig 1,5 % des Listenpreises steuerlich berücksichtigt werden. Der Nachweis der tatsächlichen Kosten ist weiterhin möglich.</p> <p><i>Die Neuregelung gilt erstmals für das nach dem 31.12.2002 beginnende Wirtschaftsjahr.</i></p>
2.	<p>Vereinheitlichung der linearen Gebäudeabschreibung auf 2 %</p> <p>(§ 7 Abs. 4 EStG)</p>	<p>Bislang dürfen für die Abnutzung eines Gebäudes gleichbleibend 2 %, 2,5% oder 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Jahr von der Steuer abgesetzt werden. Der Abschreibungssatz hängt ab vom Baujahr und der Gebäudenutzung (betrieblich oder zu Wohnzwecken).</p> <p>Künftig beträgt der Abschreibungssatz - unabhängig vom Baujahr und der Gebäudenutzung – einheitlich 2 %. Das entspricht einer Nutzungsdauer von 50 Jahren.</p> <p><i>Die Neuregelung gilt für alle Gebäude, die nach dem 31.12.2002 angeschafft oder hergestellt werden.</i></p> <p><i>Für Gebäude, die vor dem 01.01.2003 angeschafft oder hergestellt werden/wurden, gelten die bisherigen Abschreibungsbedingungen weiter.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen																									
3.	Abschaffung der degressiven Gebäudeabschreibung (mit Übergangsregelung von vier Jahren) (§ 7 Abs. 5 EStG)	<p>Die degressive Gebäudeabschreibung ist gekennzeichnet durch fallende Abschreibungssätze.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Bei Bauanträgen bzw. Kaufverträgen ab 1996 gelten zZ noch folgende Sätze:</p> <table data-bbox="774 521 1252 656"><tr><td>1.</td><td>bis</td><td>8.</td><td>Jahr</td><td>5,00 %</td></tr><tr><td>9.</td><td>bis</td><td>14.</td><td>Jahr</td><td>2,50 %</td></tr><tr><td>15.</td><td>bis</td><td>50.</td><td>Jahr</td><td>1,25 %.</td></tr></table> <p>Diese Form der Abschreibung wird mit Beginn des Jahres 2007 abgeschafft, so dass Gebäude nur noch mit jährlich 2 % linear steuerlich abgesetzt werden können. Für einen Übergangszeitraum von vier Jahren sollen allerdings noch folgende Sätze degressiv absetzbar sein:</p> <table data-bbox="774 976 1252 1059"><tr><td>1.</td><td>bis</td><td>8.</td><td>Jahr</td><td>3,00 %</td></tr><tr><td>9.</td><td>bis</td><td>46.</td><td>Jahr</td><td>2,00 %</td></tr></table> <p><i>Für Gebäude, die nach dem 31.12.2002 und vor dem 01.01.2007 angeschafft oder hergestellt werden, ist nur noch die Absetzung der neuen Sätze möglich. Bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31. Dezember 2006 kommt die lineare AfA mit einem einheitlichen Satz von 2 % zur Anwendung.</i></p> <p><i>Für Gebäude, die vor dem 01.01.2003 angeschafft oder hergestellt werden/wurden, gelten die bisherigen Abschreibungsbedingungen weiter.</i></p>	1.	bis	8.	Jahr	5,00 %	9.	bis	14.	Jahr	2,50 %	15.	bis	50.	Jahr	1,25 %.	1.	bis	8.	Jahr	3,00 %	9.	bis	46.	Jahr	2,00 %
1.	bis	8.	Jahr	5,00 %																							
9.	bis	14.	Jahr	2,50 %																							
15.	bis	50.	Jahr	1,25 %.																							
1.	bis	8.	Jahr	3,00 %																							
9.	bis	46.	Jahr	2,00 %																							

	Maßnahmen	Erläuterungen
4.	<p>Anhebung der Entgeltgrenze bei Vermietung und Verpachtung für vollen Werbungskostenabzug auf drei Viertel der ortsüblichen Miete</p> <p>(§ 21 Abs. 2 EStG)</p>	<p>Nach geltendem Recht muss die Miete für einen vollen Werbungskostenabzug mindestens 50 % der ortsüblichen Miete erreichen. Ist die Miete geringer, so werden die Werbungskosten entsprechend gekürzt. Diese Entgeltgrenze wird in der Praxis zunehmend zu verlustbringenden Gestaltungen genutzt. Daher soll sie auf 75 % angehoben werden.</p> <p><i>Die Neuregelung ist für alle Mietverträge erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden, auch für vor dem 1. Januar 2003 abgeschlossene „Altverträge“.</i></p>
5.	<p>Erweiterung der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne für Wertpapiere und nicht selbstgenutzte Grundstücke – mit proportionalem Steuersatz von 15 %, einer 10 %-Gewinn-Pauschalierungsregelung für Altfälle und Verifikation durch Kontrollmitteilungen</p> <p>(§ 23 EStG und diverse Anschlussregelungen)</p>	<p>Die sog. Spekulationsfristen von einem Jahr bei Wertpapieren und von zehn Jahren bei nicht selbstgenutzten Grundstücken sollen künftig entfallen. Veräußerungsgewinne aus derartigen Geschäften werden demnach generell steuerpflichtig. Der Veräußerungsgewinn wird durch Gegenüberstellung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und des Veräußerungspreises nach Abzug etwaiger Veräußerungskosten ermittelt. Bei Verkäufen aus dem Bestand („Altfälle“ = Anschaffung vor, Veräußerung jedoch nach Inkrafttreten der Neuregelung) werden pauschal 10 % Gewinn angesetzt; es besteht aber die Möglichkeit, einen geringeren Gewinn nachzuweisen.</p> <p>Für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften wird ein gesonderter proportionaler Steuersatz von 15 % eingeführt. Der Steuersatz wird auf die anteilig im zu versteuernden Einkommen enthaltenen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften angewendet. Das steuerliche Existenzminimum (Grundfreibetrag) wird in jedem Fall berücksichtigt.</p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
5.	(Forts.)	<p>Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren durch Investmentfonds werden beim Anleger ebenfalls generell steuerpflichtig. Sie unterliegen dem persönlichen Steuersatz des Anlegers. Sofern es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Aktien handelt, findet das Halbeinkünfteverfahren Anwendung; sie werden somit nur zu 50 % angesetzt. Erzielen Anleger dagegen Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteilscheine an Investmentfonds, sind vom Veräußerungsgewinn für den Anteilschein auch die darin enthaltenen thesaurierten Erträge abzuziehen, um eine Doppelbesteuerung dieser Erträge zu vermeiden. Der verbleibende Gewinn ist aufzuteilen in Veräußerungsgewinne aus Aktien und sonstige Veräußerungsgewinne. Soweit der Gewinn aus dem Anteilschein auf Aktien entfällt, findet das Halbeinkünfteverfahren Anwendung. Auf die Summe bestehend aus Veräußerungsgewinnen aus Aktien und anderen Veräußerungsgewinnen ist dann der proportionale Steuersatz von 15 % anzuwenden.</p> <p>Um die Besteuerung sicherzustellen, soll ein Kontrollmitteilungsverfahren eingeführt werden. Damit soll auch der aktuellen Entscheidung der BFH zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Spekulationsgewinnen aus Wertpapiergeschäften Rechnung getragen werden.</p> <p><i>Die Neuregelung ist nur auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages (möglicherweise: 21.02.2003) rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
6.	<p>Verifikation der Kapitalerträge für die Besteuerung durch Kontrollmitteilungen</p> <p>(§§ 23a (neu), 24b (neu), 45d EStG; §§ 30a (alt), 194 Abs. 3 AO)</p>	<p>Die derzeitige Praxis stellt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgeschäften nicht hinreichend sicher. Es sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die diesen bereits durch den Bundesrechnungshof und das Bundesverfassungsgericht kritisierten Zustand beseitigen sollen. Dazu gehört u.a. die Ergänzung des jetzt schon für die Kontrolle freigestellter Kapitalerträge geltenden Mitteilungsverfahrens.</p> <p>=> § 23a (neu) EStG gilt für Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 31.12.2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, und auf Termingeschäfte, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31.12.2003 erfolgt.</p> <p>=> § 24b (neu) EStG ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge im Sinne des § 20, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen, auf Einnahmen aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 31. Dezember 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, auf Einnahmen aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.</p> <p>=> § 45d (neu) EStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.</p> <p>=> § 30a (alt) AO wird mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben.</p> <p>=>§ 194 Abs. 3 (neugefasst) ist mit Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden.</p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
7.	<p>Wiedereinführung der Verteilungsmöglichkeit größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören</p> <p>(§ 82 b EStDV)</p>	<p>Künftig kann größerer Erhaltungsaufwand bei vermieteten Wohngebäuden des Privatvermögens wieder auf zwei bis fünf Jahre verteilt als Werbungskosten abgezogen werden.</p> <p>Die durch die Verteilungsmöglichkeit erzielbare gleichmäßige steuerliche Belastung erleichtert privaten Hauseigentümern die finanzielle Bewältigung größeren Erhaltungsaufwands.</p> <p><i>Die Regelung ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2002 entstanden ist.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
8.	<p><u>Eigenheimzulage:</u> Einführung eines einheitlichen Familiengrundbetrages von 1.000 € und einer Kinderzulage von 800 € je Kind für Familien und Alleinstehende mit Kindern bei Förderung im Bestand und Neubau sowie Absenkung der Einkommensgrenze für die Summe der positiven Einkünfte im Zweijahreszeitraum auf 70.000 / 140.000 € zzgl. 20.000 € je Kind</p> <p><i>(EigZulG)</i></p>	<p>Künftig wird eine Eigenheimzulage und ggf. Ökozulage nur dann gewährt, wenn Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind. Anspruchsberechtigte mit Kindern erhalten einen Familiengrundbetrag von 1.000 € und eine Kinderzulage von 800 € je Kind. Anspruchsberechtigt sind auch Steuerpflichtige, die innerhalb von vier Jahren nach Anschaffung oder Fertigstellung der Wohnung ein Kind bekommen; in diesem Fall beginnt der Förderzeitraum im Jahr der Geburt des Kindes. Wird innerhalb des Förderzeitraums ein weiteres Kind geboren, wird die Kinderzulage für dieses Kind für den Rest des Förderzeitraums gezahlt. Die Einkommensgrenzen werden von 81.807/163.614 € auf 70.000/140.000 € (ledig/verheiratet) zzgl. 20.000 € je Kind gesenkt. Sie beziehen sich weiterhin auf die zusammen gerechneten Einkünfte zweier Jahre, allerdings nur der positiven Einkünfte.</p> <p><i>Stichtag für die Weitergeltung des alten Rechts: Beim Bestandserwerb notarieller Vertrag und beim Neubau Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01. Januar 2003.</i></p>
9.	<p><u>Eigenheimzulage:</u> Fortführung der Ökozulage bei Neubau und bei energetischer Sanierung des Altbaus mit Anhebung auf einheitlich 300 €</p> <p><i>(§ 9 Abs. 3 EigZulG)</i></p>	<p>Die bisherigen Regelungen der Ökozulage nach § 9 Abs. 3 EigZulG laufen Ende 2002 aus.</p> <p>Die Ökozulage bei Neubau und bei energetischer Sanierung des Altbaus wird fortgeführt und dabei auf einheitlich 300 € angehoben.</p>

Umsatzsteuer		
Der Katalog der Umsätze, die bisher ermäßigt besteuert werden, soll drastisch reduziert werden.		
	Maßnahmen	Erläuterungen
10.	<p>Umsatzbesteuerung gartenbaulicher Erzeugnisse (Blumen, Zierpflanzen u.a.) mit dem Regelsteuersatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz</p> <p><i>(Nrn. 6 bis 9 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen etc. gartenbaulicher Erzeugnisse wie z.B. Blumen, Zierpflanzen u.a. unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>
11.	<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (lebende Tiere) mit dem Regelsteuersatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz</p> <p><i>(Nr. 1 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen etc. lebender Tiere unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze, mit Ausnahme der Lieferungen etc. ausgebildeter Blindenführhunde, mit 16 % besteuert werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
12.	<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat) mit dem Regelsteuersatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz</p> <p><i>(Nr. 19 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen etc. von Samen, Früchten und Sporen zur Aussaat unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>
13.	<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte Abschaffung (Stroh und Spreu von Getreide sowie zur Fütterung verwendete Pflanzen) mit dem Regelsteuersatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz</p> <p><i>(Nr. 23 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen etc. von Stroh und Spreu von Getreide sowie von zur Fütterung verwendeten Pflanzen unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>
14.	<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter) mit dem Regelsteuersatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz</p> <p><i>(Nr. 37 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen etc. von Rückständen und Abfällen der Lebensmittelindustrie und zubereitetem Futter unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze, mit Ausnahme der Lieferungen etc. von Hunde- und Katzenfutter in Aufmachung für den Einzelverkauf, mit 16 % besteuert werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
15.	<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (tierische und pflanzliche Düngemittel) mit dem Regelsteuersatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz</p> <p><i>(Nr. 45 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen etc. von tierischen und pflanzlichen Düngemitteln unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>
16.	<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Brennholz und Holzabfälle) mit dem Regelsteuersatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz</p> <p><i>(Nr. 48 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen etc. von Brennholz und Holzabfällen unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>
17.	<p>Umsatzbesteuerung der Aufzucht und des Haltens von Vieh, der Anzucht von Pflanzen und der Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere mit dem ermäßigten Satz</p> <p><i>(§ 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG)</i></p>	<p>Die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
18.	<p>Umsatzbesteuerung der Leistungen, die unmittelbar der Vatertierhaltung, der Förderung der Tierzucht u.a. dienen, mit dem Regelsteuersatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz</p> <p>(§ 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG)</p>	<p>Leistungen, die unmittelbar der der Vatertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>
19.	<p>Umsatzbesteuerung der Leistungen der Zahntechniker sowie bestimmter Leistungen der Zahnärzte mit dem Regelsteuersatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz</p> <p>(§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)</p>	<p>Leistungen aus der Tätigkeit der Zahntechniker sowie bestimmte Leistungen der Zahnärzte unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
20.	<p>Senkung des Pauschsteuersatzes bei der Durchschnittsatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von 9 % auf 7 %</p> <p>(§ 24 UStG)</p>	<p>Umsatzsteuer für die von einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen kann abweichend von der Regelbesteuerung nach Durchschnittssätzen bemessen werden. Die gesetzlichen Durchschnittssätze sind in ihrer Höhe so gestaltet, dass eine bestehende Vorsteuerbelastung ausgeglichen wird. Damit entsteht für die Land- und Forstwirte in den meisten Fällen weder eine Umsatzsteuerschuld noch ein Umsatzsteuerguthaben. Im Ergebnis brauchen die Land- und Forstwirte keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen, dürfen aber ihren Abnehmern Steuer in Rechnung stellen. Die erhaltenen Zahlungen für ihre ausgeführten Umsätze dürfen sie als Pauschalausgleich mit Umsatzsteuer einbehalten.</p> <p>Der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale sollen um zwei Prozentpunkte von neun vom Hundert auf sieben vom Hundert abgesenkt werden. Damit entfällt die Subventionswirkung der Regelung.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>
21.	<p>Einführung eines besonderen Besteuerungsverfahrens für im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmen, die ausschließlich auf elektronischem Weg Dienstleistungen an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen (ab 1. Juli 2003)</p> <p>(§§ 3a Abs. 3a und 18 Abs. 4c UStG)</p>	<p>Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen (z.B. Software, digitale Bücher, Filme und Musik) unterliegen bislang nicht der Umsatzsteuer, wenn sie von Unternehmen aus dem nicht EU-Ausland an im Inland ansässige Privatpersonen erbracht werden. Diese Besteuerungslücke soll geschlossen werden.</p> <p><i>Die Änderung ist zwingend aufgrund Gemeinschaftsrechts zum 1. Juli 2003 umzusetzen.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
22.	<p>Umsatzbesteuerung sog. Kombiartikel mit dem Regelsteuersatz</p> <p>(§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG)</p>	<p>Im Handel werden immer häufiger Warenkombinationen zu einem Gesamtpreis angeboten, von denen der eine Gegenstand – im Fall des Einzelverkaufs – dem ermäßigten Umsatzsteuersatz und der andere dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt (z.B. Süßigkeit mit kleiner Plastikfigur, Bilderbuch mit Spielzeug). Bei derartigen Kombiartikeln ist eine praktikable Ermittlung der zutreffenden Umsatzsteuer nicht möglich.</p> <p>Künftig soll deshalb stets der allgemeine Steuersatz von 16 % gelten, sofern nur ein Gegenstand enthalten ist, der nicht in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG aufgeführt ist. Dies dient der Steuervereinfachung und beseitigt Rechtsunsicherheiten sowie Wettbewerbsverzerrungen.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>
23.	<p>Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr</p> <p>(§ 26 Abs. 3 UStG)</p>	<p>Nach § 26 Abs. 3 UStG kann das Bundesfinanzministerium die Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr erlassen, wenn der Unternehmer die Steuer nicht gesondert ausgewiesen hat. Bei ausländischen Luftverkehrsunternehmen kann der Erlass davon abhängig gemacht werden, dass in dem Land des ausländischen Unternehmers für entsprechende Beförderungen eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer ebenfalls nicht erhoben wird. Diese Regelungen entsprechen in der Wirkungsweise faktisch einer Steuerbefreiung. Sie sollen deshalb aufgehoben werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll am 1. April 2003 in Kraft treten.</i></p>

Maßnahmen im Unternehmensbereich		
	Maßnahmen	Erläuterungen
24.	<p>Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer bzw. auf die Hälfte des Gewinns aus Gewerbebetrieb nach Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer</p> <p><i>(§ 10 d EStG, § 10 a GewStG)</i></p>	<p>Der Verlustvortrag ist bisher der Höhe nach unbegrenzt möglich. Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass Verluste aus Vorjahren in künftigen Veranlagungszeiträumen nicht mehr zu einer Reduzierung der Einkünfte bis hin zu Null € führen können. Die Änderung hat insbesondere Auswirkungen auf Kapitalgesellschaften, bei denen sie künftig faktisch eine Mindestbesteuerung des Gewinns gewährleistet.</p> <p><i>Die Neuregelung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Sie gilt auch für Verluste, die vor dem Veranlagungszeitraum 2003 entstanden sind.</i></p>
25.	<p>Ausschluss des Übergangs von Verlusten bei Verschmelzungen bzw. Spaltungen auf den Rechtsnachfolger</p> <p><i>(§ 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 Umwandlungssteuergesetz)</i></p>	<p>Im Zuge der Verschmelzung geht ein Verlustvortrag auf die aufnehmende Kapitalgesellschaft über, wenn diese den „übernommenen Betrieb“ fünf Jahre im Wesentlichen unverändert fortführt.</p> <p>Bei einer Spaltung geht ein Verlustvortrag entsprechend der „Spaltungsquoten“ auf die Rechtsnachfolger über. Künftig sollen in diesen Fällen Verlustvorträge nicht mehr übergehen, d.h. der Verlustabzug wirkt sich nur bei dem Steuerpflichtigen aus, der den Verlust tatsächlich erlitten hat.</p> <p><i>Die Neuregelung soll erstmals auf Umwandlungsvorgänge angewendet werden, die nach dem 20. November 2002 (= Datum des Kabinettschlusses) zur Eintragung in das Register angemeldet werden.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
26.	<p>Aufhebung der Steuerfreiheit sowie Anhebung des Pauschsteuersatzes für Sachprämien</p> <p><i>(§ 3 Nr. 38 EStG und § 37a EStG)</i></p>	<p>Sachprämien, die für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich gewährt werden (z.B. Bonus-Meilen) sind steuerfrei, soweit sie 1.224 € nicht übersteigen. Dieser Freibetrag wird abgeschafft.</p> <p>Die pauschale Erhebung der Einkommensteuer für steuerpflichtige Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen soll auch nach Aufhebung des § 3 Nr. 38 EStG aus Vereinfachungsgründen weiterhin möglich sein. Der Pauschsteuersatz von bisher 2 v.H. der insgesamt an im Inland ansässige Steuerpflichtige ausgeschütteten Prämien berücksichtigte, dass der größte Teil der zu erfassenden Prämien unterhalb des Freibetrags lag. Die Aufhebung des Freibetrags rechtfertigt es daher, den Pauschsteuersatz auf 15 % anzuheben.</p> <p><i>Die bisherige Regelung soll letztmals für das Kalenderjahr 2003 angewendet werden.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
27.	<p>Abschaffung des Abzugs von Aufwendungen für Geschenke - soweit es sich nicht um Werbeartikel handelt - als Betriebsausgaben</p> <p>(§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG)</p>	<p>Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen bisher in begrenztem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies ist dann möglich, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Geschenke pro Jahr 40 € nicht übersteigen. Künftig sollen solche Aufwendungen generell nicht mehr als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar sein.</p> <p>Ausgenommen von dem Abzugsverbot sind Zuwendungen, die z.B. wegen des Zusammenhangs mit einer Gegenleistung nicht als Geschenke anzusehen sind, ausschließlich betrieblich nutzbare Gegenstände sowie sog. Streuwerbeartikel, dies sind z.B. Warenproben und Werbeartikel von geringem Wert, die an eine Vielzahl nicht individualisierbarer Empfänger abgegeben werden.</p> <p><i>Die bisherige Regelung soll letztmals für das Wirtschaftsjahr angewendet werden, das vor dem 1. Januar 2003 endet.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
28.	Abschaffung des Lifo-Verfahrens bei der Vorratsbewertung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG)	<p>Die Vorräte eines Unternehmens können nach dem sog. Lifo-Verfahren (<u>L</u>ast <u>i</u>n <u>f</u>irst <u>o</u>ut) bewertet werden. Dabei wird unterstellt, dass die zuletzt beschafften Vorräte zuerst verbraucht oder veräußert werden. Künftig soll diese Bewertungsmethode nicht mehr zugelassen werden.</p> <p>Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird die Möglichkeit einer Preissteigerungsrücklage für Edelmetalle geschaffen.</p> <p><i>Die bisherige Regelung ist letztmals für das vor dem 1. Januar 2003 endende Wirtschaftsjahr anzuwenden. In Höhe von vier Fünfteln des im Erstjahr nach der Aufhebung des § 6 Abs. 1 Nr. 2a entstehenden Gewinns kann im Erstjahr eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die in den dem Erstjahr folgenden vier Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum).</i></p>
29.	Nichtanerkennung der Bildung von Jubiläumsrückstellungen (§ 5 Abs. 4 EStG)	<p>Bislang dürfen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzung gewinnmindernde Rückstellungen für Dienstjubiläen bilden. Künftig sollen diese Rückstellungen steuerlich nicht mehr anerkannt werden.</p> <p><i>Die bisherige Regelung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 2003 endet.</i></p> <p><i>Rückstellungen, die nach der bisherigen Regelung gebildet worden sind, sind in den Schlussbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahres und der zwei folgenden Wirtschaftsjahre jeweils zu mindestens einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen (Hinweis auf Nr 40).</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
30.	<p>Gesetzliche Regelung der bisherigen Praxis zur steuerlichen Behandlung des anschaffungsnahen Aufwands</p> <p>(§§ 6 Abs. 1 Nr. 1a und 9 Abs. 5 Satz 2 EStG, R 157 Abs. 4 EStR)</p>	<p>Bislang wurden Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierung eines Wohngebäudes nach der Verwaltungspraxis (entsprechend früherer Rechtsprechung des BFH) als Anschaffungs- oder Herstellungskosten behandelt, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb eines Gebäudes angefallen sind und im Verhältnis zum Kaufpreis hoch waren. Der Bundesfinanzhof hat inzwischen seine Rechtsprechung aufgegeben. Dies zwingt zu aufwendigen Einzelprüfungen und führt zu Steuerausfällen. Deshalb soll die bisherige Praxis gesetzlich festgeschrieben werden.</p> <p><i>Die Regelung gilt grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2003, jedoch auch für frühere Veranlagungszeiträume, soweit die Veranlagungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch geändert werden können.</i></p>
31.	<p>Abschaffung der Vereinfachungsregelung bei der Abschreibung</p> <p>(bisher § 7 Abs. 1 und 2 EStG, R 44 Abs. 2 EStR – neu § 7 Abs. 1, Satz 4)</p>	<p>Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens darf aus Vereinfachungsgründen für die in der ersten Hälfte des Jahres angeschafften Güter der volle AfA-Betrag und bei Anschaffung in der zweiten Hälfte des Jahres der halbe AfA-Betrag abgesetzt werden. Da heutzutage die Buchführung in den Unternehmen automationsunterstützt erfolgt, hat diese Regelung ihre praktische Bedeutung verloren. Künftig sollen deshalb die AfA-Beträge zeitanteilig ermittelt werden.</p> <p><i>Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2003.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
32.	<p>Generelle Versagung der Verlustverrechnung beim sog. Mantelkauf durch Streichung des Tatbestandsmerkmals der Betriebsvermögenszuführung</p> <p>(§ 8 Abs. 4 KStG)</p>	<p>Durch den Erwerb eines sog. Unternehmensmantels können Kapitalgesellschaften ihre Steuerbelastung senken, indem sie frühere Verluste der aufgekauften Gesellschaft mit eigenen Gewinnen verrechnen. Nach geltendem Recht muss dafür die wirtschaftliche Identität der erworbenen Kapitalgesellschaft erhalten bleiben. Dies ist der Fall, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Anteilsübergang nicht überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wird. Künftig soll jedoch allein der Umfang der übertragenen Anteile maßgebend sein. Dadurch werden Gestaltungen verhindert, nach denen das neue Betriebsvermögen erst nach Ablauf der fünf Jahre zugeführt wird, um die Sanktion der bisherigen Regelung zu umgehen.</p> <p><i>Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2003.</i></p>
33.	<p>Ausdehnung der Regelung des § 14 Abs. 3 KStG (alt) auf alle Unternehmen, die dem Grundsatz der Sparten-trennung unterliegen</p> <p>(§ 14 Abs. 2 KStG) - neu</p>	<p>Steuerliche Organschaften erlauben Verlustverrechnungen zwischen Gesellschaften. Nur in der Versicherungswirtschaft werden Organschaften mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen nicht anerkannt, weil derartige Unternehmen dem Grundsatz der Sparten-trennung unterliegen, d.h. mit einem anderen Unternehmen (Muttergesellschaft/Organträger) wirtschaftlich keine Einheit bilden dürfen. Die Regelung wird auf alle Unternehmen ausgedehnt, die der Sparten-trennung unterliegen (z.B. Spezialbanken).</p> <p><i>Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2003.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
34.	<p>Verringerung des nach § 37 Abs. 2 KStG zu berücksichtigenden Körperschaftsteuerguthabens von 1/6 auf 1/7 der Gewinnausschüttung sowie Begrenzung der Erstattung des Körperschaftsteuerguthabens auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer</p> <p>(§ 37 KStG)</p>	<p>Nach geltendem Recht führt eine Gewinnausschüttung zu einer Minderung der Körperschaftsteuer um 1/6 des Ausschüttungsbetrags. Dies ist unabhängig von der Höhe der Steuerschuld, d.h. es kann auch Erstattungen geben. Die Neuregelung beschränkt den Minderungsbetrag auf 1/7 der Gewinnausschüttungen und auf die Hälfte der Körperschaftsteuerschuld; Erstattungsfälle kann es künftig nicht mehr geben. Das Körperschaftsteueraufkommen wird dadurch verstetigt.</p> <p><i>Die Neuregelung soll erstmals für Gewinnausschüttungen angewendet werden, die nach dem 20. November 2002 (= Datum des Kabinettschlusses) beschlossen werden.</i></p>
35.	<p>Einschränkungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft durch steuerliche Nichtanerkennung der Rückwirkung eines Gewinnabführungsvertrags und einer Berücksichtigung der Organschaft erst nach dem Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags</p> <p>(§ 14 Abs. 1 Satz 2 (neu) KStG)</p>	<p>Steuerliche Organschaften erlauben Verlustverrechnungen zwischen Gesellschaften. Eine Organschaft wird nach geltendem Recht bereits für das laufende Wirtschaftsjahr anerkannt, wenn in diesem ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wird, der bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam, d.h. im Handelsregister eingetragen wird. Diese Rückwirkung wird künftig abgeschafft. Die Organschaft gilt erst für das Wirtschaftsjahr, das dem Wirtschaftsjahr der Eintragung des Vertrages folgt.</p> <p><i>Die Neuregelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002, wenn der Gewinnabführungsvertrag nach dem 20. November 2002 (= Datum des Kabinettschlusses) abgeschlossen wurde.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
36.	Nichtanerkennung der Mehrmütterorganschaft auch im Bereich der Körperschaftsteuer und Ausschluss von gewerblich geprägten Personengesellschaften als Organträger	<p>Steuerliche Organschaften erlauben Verlustverrechnungen zwischen Gesellschaften. Nach geltendem Recht ist eine Organschaft steuerlich u.a. nur dann anzuerkennen, wenn der Gesellschafter die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft besitzt. Schließen sich mehrere Anteilseigner, die für sich nicht diese Voraussetzung erfüllen, formal zu einer sog. Willensbildungs-GbR zusammen, die für sich rechnerisch die Mehrheit der Anteile besitzt, kommt es im Ergebnis zur Anerkennung der Organschaft im Verhältnis zu diesen Anteilseignern. Die Streichung schließt solche Gestaltungen künftig aus. Der Ausschluss von Organschaften zu gewerblich geprägten Personengesellschaften verhindert die Umgehung der Neuregelung.</p> <p><i>Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2003.</i></p>
37.	Schaffung neuer Dokumentationspflichten im Bereich der Verrechnungspreise	<p>Verbundene nationale und internationale Unternehmen stellen sich für erbrachte Leistungen sog. Verrechnungspreise in Rechnung. Vor allem die Kalkulation dieser Preise ist für die Höhe des Gewinns eines Unternehmens und damit für die zu zahlende Steuer von Bedeutung. Es fehlt allerdings an einer gesetzlichen Verpflichtung der Steuerpflichtigen, nachprüfbar Aufzeichnungen zu führen. Eine ordnungsgemäße Prüfung von Verrechnungspreisen ist daher vielfach nicht möglich. Dies Problem soll künftig durch die Schaffung gesetzlicher Dokumentationspflichten gelöst werden.</p> <p><i>Die Neuregelungen sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
38.	Aufhebung der gewerbe- steuerlichen Organschaft	<p>Steuerliche Organschaften erlauben Verlustverrechnungen zwischen Gesellschaften. Das gilt auch für die Gewerbesteuer. Mit der Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft kommt es zur zielgenauen Zurechnung bezogen auf das einzelne gemeindeansässige Unternehmen. Das Gewerbesteueraufkommen für die einzelne Gemeinde wird stabilisiert und ist nicht mehr von der Begründung von Organschaftsverhältnissen abhängig.</p> <p><i>Die Neuregelung soll erstmals für den Erhebungszeitraum 2003 angewendet werden.</i></p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
39.	<p>- Abschaffung des Schutzes vor der Hinzurechnungsbesteuerung durch Doppelbesteuerungsabkommen durch Streichung des § 10 Abs. 5 AStG;</p> <p>- Abschaffung der Begünstigung bestimmter Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter bei der Besteuerungshöhe (§ 10 Abs. 7 AStG);</p> <p>- Modernisierung des Aktivitätskatalog des § 8 Abs. 1 AStG</p>	<p>Wird eine ausländische Gesellschaft rechtlich von Inländern beherrscht, haben die inländischen Beteiligten den auf sie entfallenden Anteil am Gewinn der Gesellschaft als fiktive Ausschüttung zu versteuern. Voraussetzung ist, dass die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft <u>nicht</u> aus einer aktiven Betätigung am Markt (i.S.d. Aktivitätskatalogs des AStG) stammen und mit weniger als 25 % besteuert werden. § 10 Abs. 5 AStG untersagt allerdings die Hinzurechnungsbesteuerung, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft im Fall ihrer tatsächlichen Ausschüttung an die inländischen Gesellschafter nach den Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht besteuert werden dürften. Dies soll künftig geändert werden.</p> <p>Außerdem soll die Definition der aktiven Betätigung durch das Außensteuergesetz zur Vermeidung von Missbräuchen und Abgrenzungsschwierigkeiten überarbeitet werden.</p> <p><i>Die Neuregelung ist erstmals anzuwenden</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, 2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2002 beginnt.
40.	<p>Auflösung der bisherigen Jubiläumsrückstellungen über drei Jahre</p>	<p>Gebildete Rückstellungen für Dienstjubiläen sind in den Schlussbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahres und der zwei folgenden Wirtschaftsjahre jeweils zu mindestens einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen (Hinweis auf Nr. 29).</p>

	Maßnahmen	Erläuterungen
41.	Hinzurechnung von 25% der Leasingraten, Mieten und Pachten (§ 8 Nr. 7 GewStG)	<p>Nach geltendem Recht sind Mieten, Pachten und Leasingraten dem Gewerbeertrag nur dann hinzuzurechnen, wenn der Empfänger nicht selbst gewerbsteuerpflichtig ist. Dies kommt in der Praxis bei ausländischen Empfängern vor und widerspricht dem EU-Recht. Die Neuregelung stellt sicher, dass die genannten Vergütungen auf niedrigem Niveau stets bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Zahlungsverpflichteten erfasst werden.</p> <p><i>Die Neuregelung soll erstmals für den Erhebungszeitraum 2003 angewendet werden.</i></p>